

Satzung **über die Benutzung der Stadtbücherei Wörth a. Rh. vom 27. Mai 2025**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Wörth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wörth am Rhein. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

(3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Satzung sowie die Hausordnung.

(4) Für die Ausleihe von Medien wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden ebenfalls nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist als „Anlage 1“ Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung. Sie ist als „Anlage 2“ Bestandteil dieser Satzung.

(3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 15. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Hiermit verpflichtet sich diese zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift und anderer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Wörth am Rhein. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (z. B. für Spielfilme oder Computerspiele) sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Bei Bedarf kann eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben werden.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingefordert.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

(1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

(2) Die Stadtbücherei haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern,
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B.

pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,

- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Mit dem Betreten der Stadtbücherei erkennt jede/jeder Besucherin/Besucher die jeweils gültige Satzung an.

(2) Während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen sind mitgebrachte Taschen, Rucksäcke etc. in die Taschenschränke einzuschließen oder abzugeben.

(3) Medien und Einrichtungsgegenstände sind beim Aufenthalt in den Büchereiräumen sachgerecht und schonend zu behandeln.

(4) Jede/r hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder behindert werden. Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei in der Regel nicht erlaubt. Auch das Rauchen, das Mitbringen von Tieren sowie der Gebrauch von Handys sind nicht gestattet.

(5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Veranstaltungen in der Stadtbücherei

Die Räume der Stadtbücherei stehen ausschließlich für eigene Veranstaltungen und solche mit Kooperationspartnern zur Verfügung. Sie sind nicht frei anmietbar.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 2. April 2019 außer Kraft

Wörth a. Rh., den 28. Mai 2025

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage 1: „Gebührenverzeichnis“ über die Benutzung der Stadtbücherei Wörth a. Rh. vom 27. Mai 2025

Aufgrund § 1 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wörth a. Rh. vom 27. Mai 2025 erhebt die Stadtbücherei Wörth a. Rh. Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis.

Jahresgebühr

- | | |
|---|--------------|
| a) für Erwachsene (jährlich) | 18,00 EUR |
| b) für Schüler/Studenten und Auszubildende
ab 18. Lebensjahr unter Vorlage
entsprechender Nachweise (jährlich) | gebührenfrei |
| c) Schwerbehinderte | gebührenfrei |
| d) Empfänger von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt,
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie
Leistungen für Asylbewerber | gebührenfrei |
| e) Inhaber von Ehrenamtskarten | 9,00 EUR |

Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) 1. Mahnung (pauschal) | 3,00 EUR |
| b) 2. Mahnung (pauschal) | 4,00 EUR |
| c) 3. Mahnung (pauschal) | 6,00 EUR |

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 3,00 EUR

Kostenersatz

- | | |
|---|----------|
| a) bei kleineren Schäden pro Medium (pauschal) | 3,00 EUR |
| b) bei Verlust von Spielteilen
(ggf. Mehrkosten für Wiederbeschaffung) | 3,00 EUR |

Verlust eines Mediums Wiederbeschaffungswert des Mediums

Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr 3,00 EUR

Wörth a. Rh., den 28. Mai 2025

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage 2: „Datenschutzerklärung“ über die Benutzung der Stadtbücherei Wörth a. Rh. vom 27. Mai 2025

Um das Angebot der Stadtbücherei Wörth nutzen zu können, müssen bei der Anmeldung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden. Diese Daten werden in der von der Stadtbücherei genutzten Anwendung (Bibliotheks-EDV-Verfahren, IT-Verfahren) gespeichert. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. In diesen Datenschutzzinformationen informieren wir die Benutzer/innen der Stadtbücherei über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung in der Bibliothek.

Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Durchführung des Verleihs erforderlich. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur in notwendigen Fällen (ggf. im Rahmen von Medien-Einzugsverfahren an Stadtkasse und nur ggf. zur Behebung von Softwarefehlern an DSGVO-konforme Dienstleister). Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund der Einwilligungserklärung der Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei.

Zu diesem Zweck werden konkret folgende Daten von Ihnen erhoben:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße und Hausnummer
- PLZ und Ort
- Familienname, Vorname, Geschlecht und eventuell anderslautende Anschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- Speicherung der Ausleihhistorie (freiwillige Angabe - bei Ausleihe eines schon einmal entlehnten Mediums wird durch das Programm darauf hingewiesen.)

Mit der Bekanntgabe Ihrer Daten und Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldebogen willigen Sie ein, dass diese personenbezogenen Daten durch die Stadt Wörth a. Rh. ausschließlich zum Zwecke der Medienausleihe verarbeitet werden.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten und können die Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten verlangen. Weiterhin können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden die gespeicherten Daten unverzüglich nach Ablauf einer eventuellen rechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Möchten Sie, dass Ihre Daten gelöscht oder geändert werden, geben Sie uns dies bitte bekannt. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass Sie keine Medien mehr entleihen können und Ihre Bibliotheks-Mitgliedschaft erlischt. Eine Löschung kann erst erfolgen, wenn keine Medien und/oder Gebühren mehr ausstehen.

Sollten Sie die Stadtbücherei nicht mehr nutzen, werden Ihre Daten automatisch drei Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums gelöscht, wenn keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Wörth a. Rh. oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz beschweren, sofern wir nicht in angemessener Zeit reagieren.

Stadtverwaltung Wörth a. Rh.

Datenschutzbeauftragter

Mozartstr. 2, 76744 Wörth am Rhein

Telefon: 07271-131-0

E-Mail: datenschutz@woerth.de

**Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Postfach 30 40

55020 Mainz

Tel. 06131/208-2449

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Kontaktdaten der Stadtbücherei

Stadtbücherei Wörth am Rhein

Am Rathausplatz, 76744 Wörth am Rhein

07271/131-140

E-Mail: Stadtbuecherei@woerth.de

Zweigstelle Maximiliansau

Hermann-Quack-Str. 1, 76744 Wörth

07271/131-384

E-Mail: stadtbuecherei.maxau@woerth.de

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 27. Mai 2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 28. Mai 2025 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 13. Juni 2025 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 13. Juni 2025

Steffen Weiß
Bürgermeister